

Satzung
=====

des Vereins der Freunde und Förderer des Erzbischöflichen St. Angela-Gymnasiums e.V. in Wipperfürth
vom 27. Februar 1967
in der Fassung vom 23. November 1992

§ 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Erzbischöflichen St. Angela-Gymnasiums, e.V.". Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Wipperfürth.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der erzieherischen und unterrichtlichen Ziele des Erzbischöflichen St. Angela-Gymnasiums in Wipperfürth, insbesondere durch Unterstützung bei der Beschaffung von Unterrichtsmitteln, bei der Erstellung schulischer Einrichtungen, bei der Finanzierung von Studienfahrten und anderen Veranstaltungen und durch sonstige Beihilfen sowie durch Pflege des Gemeinschaftsgeistes zwischen den Schülerinnen und Schülern, ihren Eltern und den Lehrerinnen und Lehrern sowie den ehemaligen Schülerinnen und Schülern. In besonderen Notfällen kann der Verein bedürftigen Schülerinnen und Schülern Unterstützung gewähren.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Das Vereinsvermögen und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Bare Auslagen können erstattet werden. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Mitglieder des Vereins können auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung.

§ 5 Beitrag

Beiträge leistet jedes Mitglied nach eigenem Ermessen. Der Mindestbeitrag beträgt 2.00 DM monatlich.

Ehemalige Schülerinnen und Schüler sind beitragsfrei, solange sie kein eigenes Einkommen haben.

Der Vorstand kann gegebenenfalls den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenswart.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Ihm obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand hat unabhängig von der Berichtspflicht in der Mitgliederversammlung den Mitgliedern einmal im Jahr über die Ein- und Ausgaben schriftlich zu berichten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch Zuruf auf drei Jahre gewählt. Auf Antrag eines erschienenen Mitglieds hat die Wahl schriftlich zu erfolgen. Die Wahl des gesamten Vorstands kann in einem Wahlgang erfolgen. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß ergänzen.

(4) Der Vorsitzende der Schulpflegschaft und die Schulleiterin können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu sechs Beisitzer zu kooptieren, wobei er insbesondere die Elternpflegschaften zu berücksichtigen hat. Die Beisitzer können ebenfalls beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden alle drei Jahre einzuberufen.

Ihr obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- c) die Entgegennahme des Berichts über die seit der letzten Mitgliederversammlung abgelaufene Zeit,
- d) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes nach dem Bericht der Kassenprüfer,
- e) Satzungsänderungen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder des Vereins es schriftlich beantragen.

(3) Zu jeder Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher schriftlich einzuladen.